81. Abichluß des Postbeforderungsvertrages über Patete mit Bert= angabe.

Reichsposigesetz vom 28. Oktober 1871 §§ 6, 8, 12. Postorbnung vom 20. März 1900 § 31.

III. Zivilsenat. Urt. v. 19. Januar 1909 i. S. Reichspostfiskus (Bell.) w. Deutsche Gold- und Silberscheibeanstalt (Kl.). Rep. III. 117/08.

- I. Landgericht Frankfurt a. Dt.
- II. Oberlandesgericht bafeibit.

Die Reichspostverwaltung hatte mit Rücksicht auf den bedeutenden Berfand von Wertvaketen ber Rlägerin in beren Geschäfteraumen in Frankfurt a. M. eine Abteilung der Baketannahmestelle des Bostamts 9 errichtet. Am 2. August 1905 waren ber Bostgehilfe Sch. und zwei Unterbeamte mit ber Wahrnehmung bes Dienstes betraut. Wie üblich. war den Bostbeamten ein Arbeiter der Rlägerin zur Silfeleiftung zugeteilt worden. Die zum Berfand tommenden Wertvatete murben auch an diesem Tage von den Angestellten der Klägerin burch ein in der Wand des Annahmeraums befindliches offenes Schalterfenfter auf ben an der Innenwand bes Annahmeraumes entlang laufenden Tisch geworfen. Bon bort nahmen die Unterbeamten die Batete, um fie zu wiegen, mit ben Aufgabezetteln zu betleben und fie an ben Boftgehilfen weiter zu geben, ber auf Grund ber Batetabreffen die Eintragungen in ben Quittungsbuchern und Annahmebuchern vor-Ein Batet Goldbarren, bas von ber Rlägerin mit einer Wertbezeichnung von 600 M versehen war, tatsächlich aber einen Wert von 8388 M hatte, eignete fich ber Postgehilfe Sch. an biesem Tage zu. Er führte die Tat in der Weise aus, bag er, mahrend die beiden Unterbeamten und der Arbeiter in der Mitte des Annahmeraumes beschäftigt waren, bas Patet, bas oben auf den hereingeworfenen übrigen Wertpateten lag, burch bas Schalterfenfter in einen dunklen Winkel des vor dem Schalter entlang führenden Flures warf in ber Absicht, es nach Beenbigung bes Dienstes mitzunehmen und zu behalten, und bag er biefe Absicht fpater, nachbem bas Batet trot eifrigen Suchens nicht gefunden worden war, zur Ausführung brachte. Die Rlägerin verlangt Erfat bes Wertes bes nicht wieber

zum Vorschein gekommenen Pakets im Betrage von 8388 M nebst 4 Brozent Zinsen seit dem 2. August 1905.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 600 M nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 2. August 1905 verurteilt, die Wehrsorderung abgewiesen.

Das von beiden Parteien angerufene Oberlandesgericht wies durch Urteil vom 5. Dezember 1907 die Berufung des Beklagten zurück und änderte auf die Berufung der Klägerin das erste Urteil bahin ab, daß es den Beklagten zur Zahlung von 4194 M nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 2. August 1905 verurteilte, den weiter gehenden Maganspruch dagegen abwies.

Auf die Revision des Beklagten wurden die Berufungen beider Barteien gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen.

Mus ben Grunben:

"Der § 6 bes Gesetzes über bas Postwesen bes Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 bestimmt, daß die Postverwaltung dem Absender im Falle reglementsmäßig ersolgter Einlieferung Ersatz leistet für den Berlust der Pakete mit oder ohne Wertangabe. Im § 8 ist vorgeschrieben, daß, wenn eine Wertangabe geschehen ist, diese bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadensersatzs zum Grunde gelegt wird. Nach § 12 wird eine weitere Entschädigung von der Post nicht geseistet.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß ein Postbeförderungsvertrag mangels postordnungsmäßiger Einlieserung nicht zustande gekommen sei, ein Anspruch aus dem Vertrage der Klägerin daher nicht zustehe. Es erachtet dagegen den Anspruch der Klägerin nach §§ 831, 823 B.B.B. für begründet, weil Sch. in Aussiührung der ihm übertragenen Dienstverrichtung der Posteannahme den Diedstahl begangen habe, und der Beklagte zum Schadensersaße verpslichtet sei, da er nicht bewiesen habe, daß er bei Auswahl des ungetreuen Postgehilfen die im Verkehr ersorderliche Sorgsalt beodachtet habe, oder daß der Schade auch bei Anwendung dieser Sorgsalt entstanden sein würde, andererseits der Klägerin ein mitwirkendes Verschulden deshalb zur Last salle, weil es ihre Pslicht gewesen sei, einen ihrer Angestellten mit der Bewachung der Pakete zu betrauen, und das für den Schaden ursächliche beiderseitige Verschulden gleich zu bemessen sei.

Die Annahme bes Berufungsgerichts, bag ein Poftbeförderungsvertrag nicht zustande gekommen sei, beruht auf rechtsierrümlicher Auffassung bes Reichspoftgesetzes vom 28. Oftober 1871 und ber Bostordnung vom 20. März 1900, beren Borschriften nach § 50 Abs. 2 bes Postgesehes als Bestandteile bes Vertrages awischen ber Postanstalt und dem Absender gelten und die rechtliche Natur und Wirksamkeit allgemeiner Rechtsnormen haben (f. Entsch. bes R.S.'s in Rivils. Bd. 19 S. 104, Bd. 43 Nr. 25 S. 99 Abs. 5). Die Bostordnung enthält in ben §§ 1 bis 6, 12 und 14 bis 16 eingehende Bestimmungen über bie Boraussehungen ber Rulassung ber Bostpakete zur Bersenbung, insbesondere nach der äußeren Beschaffenheit und dem Inhalte ber Batete, in § 29 über den Ort der Einlieferung, in § 30 über die Zeit der Einlieferung, und in § 31 über die Einlieferungsbescheinigung. Nirgends aber finden sich Vorschriften über ben Abschluß bes Bostbeförberungsvertrages, namentlich nicht barüber, in welcher Weise ober burch welche Handlungen bes Absenders ober bes Bostbeamten ber Bertrag zustande komme. Das vom Berufungsgericht erhobene Bedenken, ob nicht bei Sendungen mit Wertangabe bie Aushändigung des Posteinlieferungsscheins an den Absender Boraussehung für den Abschluß bes Bertrages fei, trifft nicht zu. Der 8 31 ber Boftordnung bestimmt, bag die Ginlieferung folder Senbungen, über welche die Postanstalt eine Einlieferungsbescheinigung auszustellen hat, burch diese bewiesen wird, ber Einlieferer sich baber nicht zu entfernen hat, ohne sie in Empfang genommen zu haben. Bermag der Absender die Bescheinigung nicht vorzulegen, so folgt baraus nicht etwa, daß der Bertrag nicht als abgeschlossen gilt, sondern nach Sat 2 bes § 31 wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn sie nicht aus ben postamilichen Buchungen ersichtlich ift ober in anderer Beise überzeugend nachgewiesen wird. Hiernach ift die Einlieferungsbescheinigung nur ein Beweismittel, bas bem Absender in seinem eigenen Interesse gegeben wird. aber tein Erfordernis für das Ruftandetommen bes Beforderungs= vertrages, und ber Beweis ber reglementsmäßig erfolgten Einlieferung tann nicht nur burch Borlegung bes Bosteinlieferungsscheins ober burch die postamilichen Buchungen, sondern auch in anderer Weise geführt werben.

Auch die weitere Annahme des Berufungsgerichts ist nicht zu

billigen, baf zur Erfüllung bes Begriffes ber Einlieferung und zum Abichluk bes Beforderungsvertrages eine körverliche Ergreifung bes Bakets und eine, wenn auch nur flüchtige. Brüfung bes Batets auf feine Bostordnungsmäßigkeit burch bie Bostbeamten verlangt werben muffe. Weder das Boftgesetz noch die Boftordnung gewähren bierfür einen Anhalt; vielmehr ergibt ber § 6 bes Poftgefepes in Berbinbung mit ber Entftehungsgeschichte im Gegenteil, daß eine vorgängige Brufung nicht einzutreten bat. Nach bem Bericht ber erften Kommiffion bes Reichstags bes Nordbeutschen Bundes fiber ben Entwurf zu bem Boftgesetze vom 2. November 1867 wurde bei beren Beratungen ber Antrag geftellt, der Boftanftalt bie Bflicht aufzuerlegen, Die Reglementsmäßigkeit ber Sendung bei ber Übernahme zu prüfen. Dieser Antrag wurde fallen gelassen, nachbem bie Bundestommiffare bargelegt hatten, bag eine folche Brufung untulich fei (val. Stenogr. Berichte I. Legislaturveriobe Selfion 1867 Bb. 2 S. 163-176; Gattermann, Die Materialien zu bem Gefete über bas Bostwesen usw. 2. Aufl. S. 41). Sieraus folgt nicht nur, bag bie Boftverwaltung zu einer Brufung ber Sendung nicht verpflichtet, sondern auch, daß der Abschluß bes Bertrages von einer Brufung nicht abhangig ift. Unerheblich ift bemnach bie Erwägung bes Berufungsgerichts, bag die Bostverwaltung bas Recht habe, die Boftordnungsmäßigleit ber Sendung zu prüfen. Der § 3 bes Boftgesehes bestimmt aber auch, daß die Annahme und Beförderung von Bostsendungen von der Bost nicht verweigert werden darf, sofern die Beftimmungen diefes Gefetes und bes Reglements (§ 50) beobachtet find (val. auch & 27 Abs. 1 und 2 ber Bostorbnung). liegenden Ralle steht nach bem Berufungsurteil als unstreitig fest, daß bas Baket fich bei ber Niederlegung in dem Annahmeraume in post= ordnungsmäßigem Ruftande befunden bat.

Durch biese Niederlegung des Pakets in dem Annahmeraum ist aber auch nach den festgestellten Umständen des vorliegenden Falles die Einlieferung im Sinne des § 6 des Postgesetzes erfolgt. Unter "Einlieferung" ist die Besitälbertragung zum Zwecke der Besörderung zu verstehen. Rechtsirrig ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß dei den mit Wertangabe abzusendenden Paketen eine "körperliche Ergreisung durch die Postbeamten", die "persönliche Handlung eines Postbeamten" zum Besitzerwerb erforderlich gewesen

Rach § 29 Abf. 2 ber Boffordnung muß bie Ginlieferung ber iei. mit ber Bost zu beförbernben Bakete, mit ber unter 8 gestatteten Ausnahme, bei den Boftanfialten an der Annahmeftelle geschehen. Daß es einer besonderen Unnahmehandlung bedürfe, ift - auch für Rakete mit Wertangabe — nicht vorgeschrieben. Wenn auch im allgemeinen bie Besitzilbertragung bei ben Baletannahmestellen sich badurch pollzieht, daß der Absender das Paket einem in dem Annahmeraume befindlichen Beamten übergibt, fo ift es boch nicht ausgeschlossen, bag die Besipubertragung in anderer Beise, namentlich burch Rieberlegung bes Bafets in dem Annahmeraume erfolgt. kommt in diefer Beziehung auf die Umftande bes einzelnen Kalles an. Im porliegenden Kalle mar ausnahmsweise ber Batetannahmeraum — als eine Abteilung ber Baketannahmestelle bes Postamts 9 in bem Geschäftslofale ber Rlagerin eingerichtet, und es hatte fich die Ubung herausgebildet, bag bie von ber Klägerin abjusenbenben Wertvakete von ihren Leuten burch bie Schalteröffnung auf ben an ber Innenwand bes Annahmeraumes entlang laufenden Tisch geworfen, bort von einem Unterbeamten geordnet und in weitere postordnungsmäßige Behandlung genommen wurden, und bie Leute ber Rlagerin nach ber Rieberlegung fich entfernten, um weitere Batete Die Einlieferung geschah alfo üblicherweise und nach ber Reftstellung bes Berufungsgerichts auch im vorliegenden Ralle burch Rieberlegung ber Batete auf ben Tifden in Gegenwart und mit Wissen ber Bostbeamten. Der Besit ging baber schon mit dieser Niederlegung auf die Posiverwaltung über. Hierburch erlangten die Postbeamten die tatsächliche Gewalt über die Batete mit ihrem Wiffen und Willen. Demnach war bas Balet, als ber Bostbeamte Sch. es von bem Tische wegnahm und es in ber Absicht rechtswidriger Bueignung beiseite schaffte, bereits in den Besit ber Bofiverwaltung zum Awede ber Beforberung übergegangen, und biermit ber Beforberungsvertrag zustande getommen. Der verklagte Reichsfistus haftet baber für ben Verluft bes Batets, und zwar nach 8 8 bes Boftgesehes in Sobe ber Wertangabe von 600 M. weitere Entschädigung wird nach § 12 bes Gesetzes nicht geleistet.

Die Ausführung bes Berufungsgerichts, daß der Klägerin ein konkurrierendes Verschulben (§ 254 B.G.B.; vgl. § 6 Abs. 3 bes Postgesehes) zur Last falle, ist unbegründet. Nachdem die Pakete in

ben Dienstraum gebracht waren, und die Postverwaltung den Besitz erlangt hatte, war es ihre Sache, die Pasete zu überwachen. Der Klägerin lag eine Überwachungspflicht, und gar eine Überwachung der Bostbeamten, nicht ob.

Hiernach ist der Anspruch der Klägerin in Höhe von 600 M nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 2. August 1905 gerechtfertigt; ihr weitergehender Anspruch ist unbegründet." . . . (Dies wird näher ausgeführt.)